

Vorwort

Soweit bei der Formulierung der Satzung die männliche Form verwendet ist, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität. Mit dieser Formulierung ist jeweils auch die weibliche und geschlechtsneutrale Form gemeint und ausgedrückt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Turnerschaft 1863 Germersheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Germersheim.
2. Der Verein wurde im Jahre 1863 gegründet, die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 30.10.1956.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung sportlicher und gesundheitsfördernder Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Vereins- und Sportanlagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

 - b) Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
 - c) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Diese Ansprüche können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.
 4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
 5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Verein zu richten. Die Aufnahme oder Ablehnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Gründe für eine Ablehnung werden nicht angegeben.
3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters voraus.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Verein zu richten. Eine Kündigung ist nur zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, möglich. Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Austritt wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblich verschuldeter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, wenn es z.B. ohne Angabe von Gründen die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages oder der Kursgebühren widerruft bzw. der Abbuchung widerspricht,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich oder digital zu erteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Umlagen sind pro Geschäftsjahr auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) von mindestens 25 v. H. der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Germersheim.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Bericht der Jugendvertretung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter). Sollten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert sein, wird ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter (Versammlungsleiter) bestimmt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
-

10. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
11. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich oder digital bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorliegen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.
14. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) bis zu fünf Beisitzern
 - d) dem Jugendvertreter
 2. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer werden untereinander geregelt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern nach der Wahl durch
-

- Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, das Vorstandsamt gemeinschaftlich auszuüben. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 5. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
 6. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann der stellvertretende Abteilungsleiter mit einem Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
 7. Der Vorstand wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 9. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstellung und finanzielle Entschädigung von Mitarbeitern für die Geschäftsstelle. Mitarbeiter können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
 10. Der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und hat ein Stimmrecht.
 11. Mindestens 5 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
 12. Die Vorstandssitzung kann alternativ auch als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Vorstandssitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Vorstandssitzung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der geschäftsführende Vorstand.
 13. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.
-

14. Der Jugendvertreter im Vorstand wird von der Jugendvertretung gewählt.
15. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
16. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
17. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, es liegt eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor.

§ 10 Jugendvertretung

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Im Vorstand erhält der Jugendvertreter ein Stimmrecht, sofern er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Abteilungen

1. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
2. Jede Abteilung kann einen stellvertretenden Abteilungsleiter bestimmen. Dieser muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter ist für den Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich und vertritt diese gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Wahlen

1. Alle Wahlen, werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
2. Für die Wahl von nicht persönlich Anwesenden Personen ist deren schriftliche Zustimmung vor der Wahl erforderlich.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wählbar für den Vorstand, mit Ausnahme der Jugendvertretung, sind nur volljährige Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

1. Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die jederzeit Einblicke in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen können. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer bzw. bei Verhinderung dem Ersatzkassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bzw. der Ersatzkassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, der Stadt Germersheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung der Turnerschaft 1863 Germersheim e.V. wurde zuletzt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 geändert.
